

Herausforderung angenommen haben, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. — Sekundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnißstrafe von Acht bis Vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Parteien aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Strafflosigkeit ein“.

Graf Hohenthal: Es ist schon bei dem Beschlusse des vorigen Artikels die Rücksicht darauf genommen worden, daß das Minimum in Wegfall komme. Ich glaube auch, es liegt in der Consequenz, daß wir auch hier mit dem Maximum gleichmäßig heruntergehen, und ich erlaube mir den Vorschlag, ob vielleicht der geehrten Deputation gefällig wäre, da es die nothwendige Folge des früheren Beschlusses ist, auch hier auf 10 Tage Gefängniß herabzugehen. Es würde dann dasselbe Verhältnis wie dort stattfinden.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß hier das Maximum nicht ungewöhnlich hoch ist, und auch 10 Tage Gefängniß ein ungewöhnliches Strafmaß ist; aber wegen des Wegfalls des Minimums von 8 Tagen würde noch Beschluß gefaßt werden müssen.

v. Carlowitz: Ich wollte mir eine Erläuterung erbitten. Habe ich falsch verstanden, oder liegt wirklich Etwas in dem Entwurfe, was ich bis jetzt nicht gefunden habe; der Herr Staatsminister erklärte bei dem vorigen Artikel die Sekundanten für weniger straflos, wenn sie darauf hingewirkt hätten, das Duell zu hintertreiben oder minder gefährlich zu machen, ganz abgesehen von dem Fall völliger Strafflosigkeit, der von der Deputation beantragt worden war. Darf man dies nun in der Fassung dieses Artikels suchen? darf man demselben den Sinn unterlegen, daß unter den Worten: „wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen,“ auch der Fall zu verstehen sei, wo Duellanten auf Bitten der Sekundanten und Zeugen sich bewogen gefunden haben, das Duell aufzugeben, und können dann diese Sekundanten und Zeugen ganz straflos bleiben oder doch mit einer geringern Strafe belegt werden?

Staatsminister v. Könnert: Allerdings habe ich bemerkt, daß die Bemühung eines Sekundanten, ein Duell zu hinterziehen und die Ausföhnung zu bewirken, auch auf die Zurechnung der Strafe von Einfluß sein würde. Das folgt schon aus der allgemeinen Bestimmung, daß die Strafe innerhalb des Minimums und Maximums bemessen werden soll nach der größeren Gesetzwidrigkeit des Willens. Wenn die Sekundanten sich bemüht haben, das Duell zu hintertreiben und dies ihnen wirklich gelungen ist, so würden sie nach Artikel 199. straflos sein, denn im letzteren Falle, sind die Parteien aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginne desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Strafflosigkeit ein.

v. Carlowitz: Also innerhalb des gesetzlichen Spatiums soll es einen Milderungsgrund abgeben, wenn die Sekundanten bemüht waren, das Duell weniger gefährlich zu machen oder ganz zu hintertreiben?

Staatsminister v. Könnert: Wenn es ihnen gelungen ist, das Duell ganz zu hintertreiben, so sind sie straflos.

Präsident: Die Deputation hat beantragt, das Minimum von 8 Tagen in Wegfall zu bringen, und ich frage die Kammer: Ob sie beistimme? Wird einstimmig bejaht, und auch der Artikel unter dieser Veränderung einstimmig angenommen.

Artikel 200. lautet:

„Die Anreizung Anderer zur Herausforderung dritter Personen ist mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Mit Gefängnißstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten sind Diejenigen zu belegen, welche einem Herausgeforderten im Falle der Ablehnung des Zweikampfs Verachtung bezeigen“.

Die Deputation schlägt dafür vor, dem Artikel folgende erweiterte Fassung zu geben: „Die absichtliche Anreizung eines Andern zum Zweikampfe oder dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen. Mit Gefängniß — zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Beilegung oder Ablehnung eines Zweikampfs Verachtung bezeigen“; womit auch die Königlichen Commissarien sich einverstanden erklärt haben.

Referent Prinz Johann: Zu diesem Artikel hat Secretair Hark ein Amendement eingereicht, welches lautet:

Den zweiten Theil dieses Artikels wünsche ich so gefaßt zu sehen: „Mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten sind, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, Diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Beilegung oder Ablehnung eines Zweikampfs, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen“.

Referent: Die Deputation würde sich mit dem 2. Theile des Amendements einverstanden erklären und erkennt hierin eine Vervollständigung, dagegen ist sie mit dem 1. Theile desselben nicht einverstanden.

Secr. Hark: Daß diese Klausel bei jeder Paragraphe vorausgesetzt werde, damit bin ich vollkommen einverstanden, allein ich habe gefunden, daß bei der Fassung des Gesetzentwurfs in allen den Fällen, wo es häufig vorkommt, daß ein schwereres Verbrechen eintritt, diese Klausel beigefügt worden ist; so finden wir es z. B. in diesem Kapitel in Art. 194. Sollte man indessen diesen Zusatz nicht nöthig finden, so lege ich keinen großen Werth darauf, denn er verändert materiell die Sache nicht. Da aber die Deputation den zweiten Theil meines Antrags genehmigt und zu dem ihrigen gemacht hat, so wird es nicht nöthig sein, zur Unterstützung desselben etwas Weiteres zu sagen, als daß die Exemplifikation, welche in dem Artikel und in dem Deputationsgutachten liegt, noch nicht vollständig genug sei; ich habe sie durch zwei Fälle vervollständigt, und es hat mir geschienen, daß die Vergehungen, welche hier getroffen werden sollen, nunmehr vollständig genannt werde.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist zu erwähnen, daß nach dem Antrage der Deputation der II. Kammer eine Straferhöhung in dem letzten Theile des Artikels eintreten soll. Es soll hier das Maximum bis auf 6 Monate erhöht werden können, in Folge eines von derselben Deputation zu Artikel 187. geschehe-